



Es informiert Sie:	Susanne Hanst-Usorasch
Telefon:	02104/99-2611
Fax:	02104/99-842611
E-Mail:	susanne.hanst-usorasch@kreis-mettmann.de

Mettmann, den 10.11.2022

Niederschrift

zur Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde

Sitzungstermin Mittwoch, den 09.11.2022, 15:00 Uhr

Sitzungsort Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)

Anwesend waren:

Vorsitz:

Dr. Alfred Bruckhaus

Mitglieder:

Gerd Beschnitt
Armin Doll
Dieter Donner
Markus Ferber
Wolfgang Haase
Carsten Haider
Hartmut Heinrichs
Heike Hungenberg
Friedel Sackel
Thorsten Wemmers
Jan Peter Wetzel

Verwaltung:

Léon Eckel
Susanne Hanst-Usorasch
Verena Keggenhoff
Dr. Stephan Kopp
Antje Schäfer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalien
 - 1.1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.4. Feststellung der Tagesordnung
 - 1.5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.2022
2. Bericht über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden an Stelle des Beirates
3. Bestellung eines neuen stellvertretenden Schriftführers für den Naturschutzbeirat 61/049/2022
4. Anhörungsverfahren
 - 4.1. Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung Nordwest der Deponie Plöger Steinbruch 61/053/2022
5. Befreiungsverfahren (Beteiligung gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)
 - 5.1. Erneuerung Eisenbahnüberführung in Heiligenhaus-Hofermühle 61/052/2022
6. Beantwortung von Anfragen
7. Informationen der Verwaltung
8. Nächster Sitzungstermin

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Formalien

Herr Dr. Bruckhaus eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest. Die Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.2022 wird vom Beirat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2: Bericht über getroffene Entscheidungen des Vorsitzenden an Stelle des Beirates

Herr Dr. Bruckhaus teilt mit, dass seit der letzten Sitzung keine Vorsitzendenentscheidungen getroffen wurden.

Zu Punkt 3: Bestellung eines neuen stellvertretenden Schriftführers für den Naturschutzbeirat -Vorlage 61/049/2022

Herr Eckel wird **einstimmig** als stellvertretender Schriftführer für den Naturschutzbeirat gewählt.

Zu Punkt 4: Anhörungsverfahren

Zu Punkt 4.1: Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung Nordwest der Deponie Plöger Steinbruch -Vorlage 61/053/2022-

Herr Haider bemängelt, dass im Rahmen des Vorhabens zahlreiche Eingriffe in Natur und Landschaft zu befürchten seien und zudem fehlerhafte Kompensationsberechnungen durchgeführt worden sind. Ferner seien Amphibien nicht ausreichend begutachtet und Regelungen zu Pufferzonen nicht eingehalten worden.

Herr Dr. Bruckhaus regt daher an, den Beschlussvorschlag zu ergänzen und lässt nach abschließender Beratung über folgenden **geänderten Beschluss** abstimmen:

Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde schließt sich im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung Nordwest der Deponie Plöger Steinbruch der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde an und regt eine weitergehende Artenschutz- und Klimaschutzberücksichtigung an.

Der Beirat folgt dem geänderten Beschlussvorschlag einstimmig.

Zu Punkt 5: Befreiungsverfahren (Beteiligung gem. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

Zu Punkt 5.1: Erneuerung Eisenbahnüberführung in Heiligenhaus-Hofermühle -Vorlage 61/052/2022

Auf Anfrage des Herrn Haider erläutert Frau Schäfer, dass der Amphibienschutz gewährleistet ist, da im Rahmen der ASP, welche Teil der Genehmigung wird, eine ökologische Baubegleitung vorgesehen ist.

Herr Donner fragt an, ob das gesetzlich geschützte Biotop, welches zwar derzeit noch bei der LANUV als solches gelistet ist, de facto aber nicht mehr die Eigenschaften eines § 30 Biotops

aufweist, wiederhergestellt werden kann. Hierzu erklärt Frau Schäfer, dass zwar ein Verbot besteht, diese Biotope aktiv zu zerstören, allerdings komme es zum Verlust des Schutzes, wenn ohne menschliches Zutun die Voraussetzungen für ein Biotop nach § 30 BNatSchG verloren gehen. Daher –so Frau Schäfer - besteht keine Pflicht zur Wiederherstellung. Herr Sackel bemängelt, dass nicht ersichtlich ist, wie viele Bäume entnommen werden sollen. Ferner ist ihm nicht klar, weshalb ein „öffentliches Interesse“ an der Maßnahme gesehen wird. Frau Schäfer erklärt hierzu, dass sowohl die Bahn als auch die Straße sehr stark genutzt wird bzw. die einzige Verbindung ist und die Maßnahme dem Fortbestand der Bahnanlagen dient, so dass ein öffentliches Interesse bejaht werden muss, welches im Vorliegenden Fall auch das Naturschutzinteresse überwiegt.

Hinweis: Die Anzahl der zu fällenden Gehölze auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen wird im LBP nicht genau beziffert. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt gem. BKompV (Bundeskompensationsverordnung) flächenbezogen nach Biotoptypen. Durch die geplanten Gehölzanpflanzungsmaßnahmen A2, A3 und A4 (siehe LBP S. 71-73) erfolgt eine Wiederherstellung der ursprünglichen Biotoptypen und z.T. weitere Aufwertung (z.B. Waldrandentwicklung). Um eine möglichst zeitnahe Wiederherstellung der Funktion zu gewährleisten, sollen im NSG für die dort beanspruchten Bäume heimische Laubbäume mit mind. Pflanzqualität STU 16-18 cm gepflanzt werden. Die Festlegung der Artzusammensetzung erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung.

Beschluss:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung in Heiligenhaus-Hofermühle bei Bahn-km 8,549 der Strecke 2404/05 (Ratingen West – Wülfrath) zu erteilen.

Der Beirat folgt dem Verwaltungsvorschlag einstimmig bei einer Enthaltung.

Zu Punkt 6: Beantwortung von Anfragen
--

1. Herr Donner kündigt eine Anfrage zu Ausgleichsflächen an. Frau Keggenhoff führt hierzu aus, dass gem. § 34 (4) LNatSchG das Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnis durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben landesweit zentral zu veröffentlichen ist. Es wurde im Herbst 2022 eine App bereitgestellt, über die die unteren Naturschutzbehörden die Verzeichnisse eingeben können. Schulungen dazu finden derzeit statt.
Unter <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/kev/fachinfo> wird es zukünftig möglich sein, die Verzeichnisse einzusehen.
2. Herr Dr. Bruckhaus merkt an, dass bei Brückenbauarbeiten im Bereich Hofermühle Farbe sandgestrahlt wurde und die Farbpartikel in der näheren Umgebung zu finden gewesen seien. Eine Anfrage bei der LANUV habe ergeben, dass die Zuständigkeit beim Kreis läge und eine entsprechende Stellungnahme abgegeben worden sei. Frau Schäfer bittet um Zusendung dieser Stellungnahme, damit der Sache nachgegangen werden kann.
3. Herr Haider bemängelt, dass am Schloss Hardenberg Reparaturarbeiten an den Kasematten durchgeführt werden sollen, obwohl dort Fledermäuse ihre Winterquartiere beziehen. Diese Maßnahme soll – so Herr Haider – mit der UNB abgestimmt worden sein. Frau Schäfer erklärt, dass ihr eine solche Maßnahme nicht bekannt ist. Es wird eine Rücksprache mit dem ökologischen Bereich erfolgen. Herr Haider wird nach Abklärung eine Rückmeldung erhalten.

Zu Punkt 7: Informationen der Verwaltung

Herr Dr. Kopp informiert über anstehende Sanierungsarbeiten im Bereich der Altablagerung „Jägerhof“ am Hubbelrather Weg in Erkrath durch den Kreis Mettmann.

Bei der Altlast handelt es sich um eine in den 1960er Jahren mit Industrieabfällen verkippte Sandgrube mit einer Fläche von ca. 13.000 m². Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans und hier im Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-13 „Terrassenlandschaft“. Das bestehende Oberflächendrainagesystem der Altlast ist stark beschädigt und muss erneuert werden. Des Weiteren ist die Standsicherheit der anliegenden Böschung zur Regiobahn nicht mehr gewährleistet, so dass auch diese neu hergerichtet werden muss. Verantwortlich für die Ausführung der Arbeiten ist der Kreis Mettmann.

Da es sich um eine notwendige Maßnahme zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit handelt, ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Arbeiten nicht erforderlich. Die UNB wurde zu den anstehenden Arbeiten beteiligt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist unter folgenden Voraussetzungen nicht zu erwarten:

1. Anstehende Gehölbeseitigungen erfolgen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Schonzeiten
2. Da aufgrund der Nähe zur Bahnlinie das Auftreten von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei Arbeiten im Zeitraum von Mitte April bis Oktober das Einwandern durch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns zu verhindern.

Die Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten renaturiert.

Zu Punkt 7: Nächster Sitzungstermin

Die Sitzungstermine für 2023 werden derzeit noch abgestimmt. Sobald die Termine endgültig feststehen, werden diese umgehend mitgeteilt.

Ende der Sitzung: 15:50 Uhr

gez.
Dr. Alfred Bruckhaus

gez.
Susanne Hanst-Usorasch